

Synopse

Ausgesendeter Entwurf:

Änderung des NÖ Pflichtschulgesetzes 2018

Das NÖ Pflichtschulgesetz 2018, LGBl. Nr. 47/2018, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Eintrag zu § 15a folgender Eintrag eingefügt:
„§ 15b Sommerschule“
2. Im § 2 wird folgender Abs. 14 angefügt:
„(14) Unter Sommerschule ist ein nicht zu beurteilender Förderunterricht in der unterrichtsfreien Zeit zur Wiederholung und Vertiefung von Lehrinhalten eines oder mehrerer vergangener Unterrichtsjahre, zur Vorbereitung auf ein kommendes Schuljahr, zur Vorbereitung der Aufnahme in eine andere Schulart, zur Vorbereitung oder Durchführung eines nationalen oder internationalen Wettbewerbs sowie zur Vorbereitung auf eine abschließende Prüfung zu verstehen.“
3. Nach § 15a wird folgender § 15b eingefügt:

„§ 15b

Sommerschule

Die Durchführung von Förderunterricht in der unterrichtsfreien Zeit gemäß § 2 Abs. 14 (Sommerschule), die klassen-, schulstufen- und schulstandortübergreifend erfolgen kann, bedarf der Zustimmung der Bildungsdirektion und des Schulerhalters. Die Bildungsdirektion darf die Zustimmung nur erteilen, wenn zumindest sechs Schülerinnen oder Schüler bis zum Ende des Unterrichtsjahres angemeldet sind. Die Anzahl der Schülerinnen und Schüler einer Gruppe oder eines Kurses hat mindestens sechs und bis einschließlich der 8. Schulstufe höchstens 15 zu betragen. Der Unterricht kann entweder von Lehrpersonen oder von Lehramtsstudierenden

unter Betreuung durch die Schulleitung oder die mit der Leitung der Sonderschule betrauten Lehrperson erteilt werden.“

4. Im § 111 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Der Eintrag im Inhaltsverzeichnis zu § 15b, § 2 Abs. 14 und § 15b in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. XX/XXXX treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Landesgesetzblatt in Kraft.“

Stellungnahmen:

Die Stellungnahme der **Abteilung Landesamtsdirektion/Recht** lautet:

„I. Zum Gesetzestext:

1. Zur Promulgationsklausel:

Es wird angeregt, folgende Formulierung zu verwenden (Einfügung des Wortes „des“; Beistrich nach dem Verweis):

Der Landtag von Niederösterreich hat am in Ausführung des § 8i des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962 in der Fassung BGBl. I Nr. 232/2021, beschlossen:

2. Zum Einleitungssatz:

Nach dem Zitat „47/2018“ sollte ein Beistrich gesetzt werden.

3. Zu Z 3 (§ 15b):

Im zweiten Satz sollte das Wort „Bildungsdirektion“ verwendet werden.

II. Zu den Erläuterungen:

1. Zur Kompetenzgrundlage:

Es wird angeregt, das Zitat wie folgt zu formulieren:

„Art. 14 Abs. 3 B-VG“

2. Zu „Zu Z 4“:

Es wird angeregt, folgende Formulierung zu verwenden:

„Für Z 1 bis Z 3 wird eine Inkrafttretensbestimmung erlassen.““

Die der **NÖ Gleichbehandlungsbeauftragten** lautet:

„Mit der Einführung der Sommerschule soll neben der bisherigen Aufgabe eines Förderunterrichts nunmehr auch die Vorbereitung auf ein kommendes Schuljahr im Sinne einer Begabungsförderung angestrebt werden. Die Sommerschule soll sich somit neben der bisherigen Zielgruppe von Schülerinnen und Schülern mit Förderbedarf an alle Schülerinnen und Schüler richten. Besondere Bedeutung soll in diesem Zusammenhang der Möglichkeit einer gezielten Förderung durch die Sommerschule an der Nahtstelle zwischen Sekundarstufe I und II zukommen.

Die NÖ Gleichbehandlungsbeauftragte begrüßt die geschlechtergerechte Formulierung in den Erläuterungen und im Gesetzestext der Novelle. Jedoch möchte sie darauf hinweisen, dass die Europäische Union Gender Mainstreaming als Querschnittsmaterie definiert hat, zu der sich alle Mitgliedsstaaten 1997 im Vertrag von Amsterdam verpflichtet haben.

Nach einer Resolution des NÖ Landtages vom 3. Oktober 2002 beschloss die NÖ Landesregierung am 9. März 2004, Gender Mainstreaming in der Landesverwaltung umzusetzen. Die Landesregierung bekannte sich dazu, Gender Mainstreaming als verbindliches Leitprinzip der Politik und der Verwaltung in Niederösterreich umzusetzen.

Daraus ergibt sich, dass bei jeder gesetzlichen Regelung zu überprüfen ist, ob bzw. welche Auswirkungen diese Regelung auf das Ziel von Gleichbehandlung und Chancengleichheit für die weibliche und männliche Zielgruppe (geschlechtersensible Folgenabschätzung) hat. In den Erläuterungen ist das Ergebnis dieser Überprüfung darzustellen.

Eine solche Überprüfung wurde im gegenständlichen Fall nicht vorgenommen.

► *Seitens der NÖ Gleichbehandlungsbeauftragten wird daher angeregt, bei künftigen legislativen Vorhaben eine solche Überprüfung im Sinne der Umsetzung von Gender Mainstreaming zu dokumentieren.“*

Die Stellungnahme des **Zentralausschusses für Berufsschullehrer** lautet:

„Grundsätzlich ist jedes Angebot zur Steigerung der Vertiefung von Lerninhalten zu begrüßen. Hinsichtlich der Implementierung einer „Sommerschule für den Berufsschulbereich“ kann folgendes festgehalten werden:

Der Berufsschulunterricht ist in Lehrgängen organisiert. Rahmenbedingungen für diese Lehrgänge sind gesetzlich exakt definiert (zum Beispiel: Einhaltung der 10%-Klausel usw.). Für die Lehrlinge besteht Berufsschulpflicht.

Ein Angebot nach dem Modell der allgemeinbildenden Pflichtschulen (also Sommerschule in den letzten beiden Wochen der Hauptferien) ist insofern schwierig umsetzbar, da Lehrlinge ein Lehrverhältnis begründen und außerhalb der Berufsschulzeit im Betrieb ihre Tätigkeit verrichten.

Die Lehrbetriebe müssten die Lehrlinge, die teils aus ganz Österreich kommen, beurlauben? Das werden die Lehrbetriebe aber nicht „zulassen“, besonders in Branchen wie Tourismus, Bau- und Baunebengebewerbe usw., wo jede Arbeitskraft gerade in der Hochsaison benötigt wird.

Die Frage ist primär: Welche Position bezieht die Wirtschaft zu diesem Modell?

Eine nächste Frage stellt sich, wie die Sommerschule in das Regelschulwesen übernommen werden soll, so wie in den Erläuterungen beschrieben? Auch das ist für den Berufsschulbereich nicht anwendbar.

Der Zentralausschuss der Landeslehrer an NÖ Berufsschulen kann sich aufgrund der vorher skizzierten Problempunkte (dabei geht man noch gar nicht ins Detail) **eine Implementierung dieser „Form der Sommerschule“ nicht vorstellen.**

Die Stellungnahme des **NÖ Monitoringausschusses** lautet:

„Mit der Einführung der Sommerschule soll neben der bisherigen Aufgabe eines Förderunterrichts nunmehr auch die Vorbereitung auf ein kommendes Schuljahr im Sinne einer Begabungsförderung angestrebt werden. Die Sommerschule soll sich somit neben der bisherigen Zielgruppe von Schülerinnen und Schülern mit Förderbedarf an alle Schülerinnen und Schüler richten. Besondere Bedeutung soll in diesem Zusammenhang der Möglichkeit einer gezielten Förderung durch die Sommerschule an der Nahtstelle zwischen Sekundarstufe I und II zukommen.“

Im Gesetzestext und in den Erläuterungen findet sich jedoch kein Hinweis, dass die Prinzipien der UN-BRK betreffend inklusive Bildung Berücksichtigung finden.

Österreich hat 2008 die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) ratifiziert und in Kraft gesetzt. Artikel 24 der UN-BRK besagt, dass Menschen mit Behinderungen ein Recht auf gleichberechtigte und vollständige Teilhabe an Bildung haben.

Aus der Einführung der Sommerschule, die sich neben der bisherigen Zielgruppe von Schülerinnen und Schülern mit Förderbedarf an alle Schülerinnen und Schüler richtet, geht nicht hervor, inwieweit Kinder mit Behinderung im Sinne der Inklusion in die Sommerschule eingebunden werden sollen. Gerade in den Sommermonaten gibt es für Kinder mit Behinderungen so gut wie keine Angebote – z.B. werden Ferienbetreuungen hauptsächlich für Kinder ohne Behinderungen angeboten. Auch kann gerade der inklusive Unterricht im Sommer für Kinder mit Behinderungen einen Schritt in Richtung gleichberechtigter Zugang zu Bildung bedeuten. Eine Trennung von Kindern mit und ohne Behinderung beim Zugang zur Sommerschule entspricht keinesfalls dem Inklusionsverständnis nach der UN-BRK.

Der NÖ MTA fordert, den inklusiven Zugang zur Sommerschule für Kinder mit Behinderungen im Sinne der UN-BRK zu prüfen und umzusetzen.

Zum Thema Bildung – inklusive Schulen ruft der NÖ Monitoring-Ausschuss seine Empfehlung zur „inklusive Bildung“ vom 6. April 2017 in Erinnerung.“

Die Stellungnahme des **NÖ Landesverbandes der Elternvereine** lautet:

„Der LEVNÖ begrüßt die Verankerung der Sommerschule im NÖ Pflichtschulgesetz.

Zum neuen § 15b Sommerschule wird angemerkt:

Im Sommer 2021 wurden Schüler aus Gemeinden in denen eine Sommerschule an der Volksschule nicht zustande gekommen ist, in die Sommerschule einer Nachbargemeinde zugewiesen.

Der LEVNÖ regt die Aufnahme einer Formulierung an, die diesen Umstand berücksichtigt: „Für den Fall, dass an einem Schulstandort eine Sommerschule mangels Erreichen der Mindestschülerzahl nicht durchgeführt werden kann, können

Schüler auch Sommerschulen in Nachbargemeinden bzw. benachbarter Schulgemeinden zugeteilt werden.“

Der LEVNÖ weist darauf hin, dass in diesem Fall eine Regelung für die Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsmittel um den Schulstandort zu erreichen vorzusehen ist. Eine Schülerfreifahrt besteht in den Wochen, an denen die Sommerschule durchgeführt wird, nicht.“

Die Stellungnahme des **Verbands sozialdemokratischer GemeindevertreterInnen in NÖ** lautet:

„Mit dem vorliegenden Begutachtungsentwurf wird der bundesgesetzlichen Grundsatzbestimmung im Schulorganisationsgesetz entsprochen, die seit zwei Jahren probeweise durchgeführte Sommerschule in das Regelschulwesen zu implementieren. Damit wird für allgemeinbildende und berufsbildende Pflichtschulen die Einrichtung einer Sommerschule ermöglicht (abhängig sowohl von der Zustimmung der Schulbehörde als auch des betreffenden Schulerhalters).

Ziel der künftigen jährlichen Sommerschule soll neben der bisherigen Aufgabe von Förderunterricht - Schülerinnen und Schüler mit Aufholbedarf in einzelnen Gegenständen zu fördern - nun auch die Vorbereitung auf ein kommendes Schuljahr im Sinne einer Begabungsförderung sein. Das Angebot einer Sommerschule soll sich also künftig an alle Schülerinnen und Schüler richten, das Zustandekommen von Kleinstgruppen, die aus wirtschaftlichen und pädagogischen Gründen nicht vertretbar sind, soll aber vermieden werden. Gleichzeitig soll sichergestellt werden, dass es in jeder Region in zumutbarer Entfernung ein Sommerschulangebot für Schülerinnen und Schüler gibt, die Regelungen über die Schülerfreifahrt sind anzuwenden. Die Unterrichtserteilung soll (neben Lehrkräften) auch wie bisher durch interessierte Lehramtsstudierende erfolgen können.

Da vorliegende Änderungen eine Übereinstimmung mit dieser bundesgesetzlichen Grundsatzbestimmung zur Einrichtung einer Sommerschule zum Ziel haben, besteht seitens unseres Verbandes grundsätzlich kein Einwand.

Dennoch halten wir fest, dass das Begutachtungsverfahren gezeigt hat, dass es in den Gemeinden dazu Fragen gibt und diesbezüglich ein Aufklärungsbedarf besteht.

Folgende Problemfelder / Überlegungen wurden uns zur Sommerschule mitgeteilt:

- Welches Procedere für schulübergreifenden Absprachen über eine standortübergreifende Durchführung der Sommerschule, welche Vereinbarungen über Kostenregelungen betreffend sprengelfremde Sommerschüler bei standortübergreifender Durchführung wird es geben?
- Wird es Regelungen über eine frühzeitige Festlegung der Sommerschule zwecks reibungsloser organisatorischer Vorbereitung zwischen Schulleitung, NÖ Bildungsdirektion, Lehrpersonal und Schulerhalter geben?
- Wird es konkrete Regelungen über eine frühzeitige formale Einbindung der Schulerhalter / Gemeinden in Bezug auf Planung und Organisation der Sommerschule geben?
- Es bestehen Zweifel an der „Geringfügigkeit“ der Mehrkosten des Schulerhalters. Oft müsste zusätzliches Reinigungspersonal besorgt werden, da die ständigen Reinigungskräfte in den Sommerferien den größten Teil ihres Urlaubes abzubauen haben (und eine komplette Vorgabe der Zeiten des Urlaubsverbrauchs durch den Dienstgeber ohne jegliche flexiblen Dispositionsmöglichkeiten dienstrechtlich unzulässig ist). Mancherorts steht in den Sommerferien aufgrund der Urlaubszeit auch sehr wenig Ersatzpersonal zur Verfügung.
- Mögliche Erschwerung der Generalreinigungen und Instandhaltungen in den Schulgebäuden während des Sommers durch künftige teilweise Nutzung der Schulräumlichkeiten in dieser Zeit.
- Mögliche Erschwerung von notwendigen Renovierungs- bzw. Sanierungsarbeiten, die in den Sommerferien durchgeführt werden. Manche bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, dass es sich äußerst schwierig gestaltet, Firmen für die Ferienzeit zu engagieren.
- Befürchtung von Mehrkosten durch notwendig werdende Kühlsysteme für Schulen ohne Klimaanlage, da die Sommerferienmonate heiße Temperaturen aufweisen können.

- Zusätzlich benötigte Nachmittagsbetreuung (ebenso Frühaufsicht) bei Sommerschulbetrieb (inklusive Mittagessen Organisation, Personalbereitstellung).
- Möglichkeiten für Kostenabgeltung der mit der Abhaltung einer Sommerschule zusammenhängenden Mehrkosten?

Resümierend wird daher seitens unseres Verbandes festgehalten, dass im Vorfeld der Festlegung, Einrichtung und Durchführung der Sommerschule offenbar noch organisatorische, administrative und finanzielle Fragen offen sind. Die damit verbundenen Kosten treffen die Gemeinden als Schulerhalter, abschätzbar scheinen sie derzeit noch nicht zu sein und können daher nicht als geringfügig beschrieben werden. Zwar ist davon auszugehen, dass Mittel aus dem Bildungsinvestitionsgesetz abgerufen werden können, wenn der Schulstandort als ganztägige Schule geführt wird (Förderung der Ferienbetreuung). Aber abgesehen davon, dass diese Mittel nicht kostendeckend sein werden (Betreuungsbeiträge erforderlich), fehlt eine Grundlage für jene Schulen, die nicht ganztägig geführt werden, aber (womöglich) Sommerschule anbieten wollen.

Wir ersuchen daher dies bei der weiteren Ausführung der Umsetzung zu beachten.“

Die Stellungnahme des **NÖ Gemeindebundes** lautet:

„Der NÖ Gemeindebund bedankt sich für die Übermittlung des gegenständlichen Entwurfes und gibt bekannt, dass grundsätzlich keine Bedenken gegen die in Aussicht gestellten Änderungen bestehen.“

Dessen ungeachtet, erlauben wir uns auf Folgendes hinzuweisen:

Im Dezember vorigen Jahres hat der Nationalrat die entsprechenden schulrechtlichen Grundlagen beschlossen, die das Fundament für die dauerhafte Umsetzung der Sommerschule bilden (siehe dazu das Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz und das Schulunterrichtsgesetz u.a. geändert wurde; BGBl I Nr. 232/2021). Mit dem vorliegenden Entwurf der Änderung des NÖ Pflichtschulgesetzes 2018 soll der angeführte Grundsatzgebung nun entsprochen werden.

Wesentliche gesetzliche Rahmenbedingungen sind bereits durch die Grundsatzgebung vorgegeben und müssen demnach nicht unbedingt durch den Landesgesetzgeber ausgeführt werden. So ist bereits durch den Bund geregelt, dass die Sommerschule in den letzten beiden Ferienwochen der Hauptferien stattfinden wird (§§ 8 Abs. 10 und 2 Abs. 9 Schulzeitgesetz 1985). Die Anmeldung erfolgt grundsätzlich in der Stammschule, kann jedoch auch an jener Schule vorgenommen werden, die im folgenden Schuljahr von der Schülerin bzw. von den Schülern besucht wird. (§ 12 Abs. 10 Schulunterrichtsgesetz). Auch die Gruppengröße für diesen Förderunterricht ist bereits bundesrechtlich vorgegeben (§ 8i Abs. 1 Schulorganisationsgesetz). Entgegen den ursprünglichen Plänen des Bundes ist nunmehr auch zwingend die Zustimmung des Schulerhalters für die Durchführung der Sommerschule notwendig (§ 14 Abs. 6 Pflichtschulerhaltungs- Grundsatzgesetz aber auch § 8i Abs. 1 Schulorganisationsgesetz). Damit wurde sichergestellt, dass ohne Einbindung des Schulerhalters eine Sommerschule nicht errichtet werden darf. Schließlich kann eine solche nur dann funktionieren, wenn seitens des Schulerhalters die Bereitschaft besteht, dass die Schulliegenschaft, die Infrastruktur sowie das notwendige Personal für diesen Zweck zur Verfügung gestellt und sich dieser aktiv in das Projekt einbringt.

Zur landesgesetzlichen Ausführungsgesetzgebung wird allerdings kritisch angemerkt, dass unklar bleibt, in welchem Zeitraum dieser Förderunterricht angeboten werden darf. Hier wird lediglich auf die „unterrichtsfreie Zeit gemäß § 2 Abs. 14 (Sommerschule)“ Bezug genommen. Damit diesbezügliche Unklarheiten vermieden werden, wäre es hilfreich, wenn (auch) seitens des Landesgesetzgebers klargestellt wird, dass die Sommerschule in den beiden letzten Ferienwochen der Hauptferien durchzuführen ist.

Offen ist ebenfalls noch, die mit dem Förderunterricht bzw. mit der Sommerschule einhergehende Notwendigkeit und finanzielle Absicherung der Betreuung in den Randzeiten (Nachmittag, Frühaufsicht).

Zwar ist davon auszugehen, dass Mittel aus dem Bildungsinvestitionsgesetz abgerufen werden können, wenn der Schulstandort als ganztägige Schule geführt

wird. Diese Mittel sind jedoch nicht kostendeckend (Kostenbeiträge erforderlich). Auch fehlt noch eine Grundlage für jene Schulen, die nicht ganztägig geführt werden, aber womöglich einen Förderunterricht anbieten wollen. Ebenso unklar ist, ob bei nicht ganztägig geführten Schulen im Falle einer Sommerschule für die Betreuung in den Randzeiten Kostenbeiträge – in eingeschränktem Ausmaß – eingehoben werden dürfen.

Da künftig allen Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit angeboten wird, die Sommerschule zu besuchen, ist in den nächsten Jahren mit einer deutlichen Zunahme der Schülerzahlen und daher auch mit einem vermehrten Bedarf an Sommerschulstandorten zu rechnen. Damit die Gemeinden als Schulerhalter diese Aufgabe bewältigen können, bedürfen sie auch der Unterstützung des Landes.“

Die Stellungnahme des **Österreichischen Städtebundes, Landesgruppe Niederösterreich** lautet:

„Seitens der Mitgliedsgemeinde Maria Enzersdorf, hat zugleich der FLGÖ NÖ, Amtsleiter Dr. Martin Mittermayr als Obmann des Fachverbandes der leitenden Gemeindebediensteten Niederösterreichs eine ausführliche Stellungnahme übermittelt, die bereits auch mit anderen Mitgliedsgemeinden der Landesgruppe NÖ (wie Deutsch-Wagram, Litschau und Purkersdorf) abgestimmt wurde.

Weiters schließt sich die Landeshauptstadt St. Pölten dieser Stellungnahme des FLGÖ NÖ (siehe Anlage) vollinhaltlich an, da darin alle Punkte angeführt sind, welche auch die Stadt St. Pölten als Schulerhalter betreffen.

Da der vorliegende Entwurf einige maßgebliche Punkte für die Umsetzung der Sommerschule in der Praxis offenlässt (wie insbesondere zum Ablauf des Verfahrens) und eine rechtzeitige Einbindung der Gemeinden als Schulerhalter nicht entsprechend klar formuliert vorgesehen ist, wird seitens der Landesgruppe NÖ des Österreichischen Städtebundes ersucht, nachstehende Anregungen aus der beiliegenden Stellungnahme des FLGÖ NÖ vom 01. März 2022 entsprechend zu berücksichtigen:

Anregung:

- Eine frühzeitige formale Einbindung der Schulerhalter / Gemeinden ist in Bezug auf Planung und Organisation der Sommerschule mittels klarer gesetzlicher Regeln vorzusehen.
- Dauer und Zeitrahmen für die Abhaltung einer allfälligen Sommerschule mögen in einer für die Schulerhalter / Gemeinden verträglichen und praktisch umsetzbaren Weise gesetzlich vorgegeben werden.
- Zumindest in den jährlichen drei Schließwochen der NÖ Landeskindergärten muss die Abhaltung einer Sommerschule ausgeschlossen sein, damit ein fixer Zeitraum für Urlaube und Arbeiten im Schulgebäude zur Verfügung steht.
- Jegliche Festlegungen zur Sommerschule haben zwecks organisatorischer Vorbereitung bis Ende des der Sommerschule vorangegangenen Kalenderjahres zwischen Schulleitung, NÖ Bildungsdirektion, Lehrpersonal und Schulerhalter konsensiert und abgeschlossen zu sein.
- Das Verfahren zur Erzielung dieser zeitgerechten Festlegungen möge den Erfordernissen des Rechtsstaates entsprechend definiert werden (Verfahrensgesetze, Verfahrensparteien, Instanzenzüge etc.).
- Dem Schulerhalter müssen sämtliche mit der Abhaltung einer Sommerschule zusammenhängenden Kosten ersetzt werden. Die zahlungspflichtige Stelle (Land NÖ, NÖ Bildungsdirektion....) ist gesetzlich festzulegen.
- Alternativ sollte der Schulerhalter in Bezug auf erforderliches Personal (Schul-/Reinigungspersonal, Personal für zusätzliche Nachmittagsbetreuung) und Sachleistungen (wie Bestellung von Mittagessen) verlangen können, dass diese Personal- und Sachleistungen durch die zuständige Stelle (gesetzlich festzulegen: Land NÖ, NÖ Bildungsdirektion....) organisiert und beigestellt werden.“

Die Stellungnahme der **Bildungsdirektion für NÖ** lautet:

„Die Definition der Sommerschule ergibt sich aus unmittelbar anwendbarem Bundesrecht und ist somit nicht durch landesgesetzliche Bestimmungen auszuführen.

Es fehlen, bzw. sind in einer weiteren Novellierung vorzusehen, Ausführungen zu den Grundsatzbestimmungen des Schulzeitgesetzes 1985 (§§ 8 Abs. 8 und 10 sowie 10 Abs. 10 – IKT-gestützter Unterricht bei Unbenützbarkeit des Schulgebäudes).

Gleiches gilt für Ausführungsgesetze zu § 131 Abs. 47 Schulorganisationsgesetz. Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt sind nicht zu erwarten.“

Die Stellungnahme der **Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich** lautet:

„aus Sicht der AK Niederösterreich gibt es gegen den vorliegenden Entwurf **keinen Einwand**. Im Sinne der Planungssicherheit für Eltern sollte jedoch sichergestellt sein, dass zugesagte Sommerschulgruppen jedenfalls abgehalten werden. Dies war in den Vorjahren aufgrund Lehrermangels nicht immer der Fall, weswegen es zu kurzfristigen Absagen gekommen ist. Dies führte in der Vergangenheit nicht nur zum Ausfall notwendiger Fördermaßnahmen, sondern stellte Eltern und Familien auch vor kurzfristige Betreuungsproblematiken.“